

Wir kümmern uns um Sie – trotz Corona:

Maßnahmen der Bundesregierung und was wir für Sie tun können:

Die Bundesregierung hat beschlossen, den Unternehmen zu helfen, die durch die Corona Herausforderung geschädigt werden (also praktisch alle). Es wird ein milliardenschweres „Schutzschild“ aufgebaut, wo zurzeit keiner so genau weiß, wie das funktionieren soll. Was ich bisher für Sie aus vielen verschiedenen Informationsquellen zusammengetragen habe und welche Handlungen ich empfehle, ist folgendes:

Verfahrensrecht/steuer- und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen

Hier erfolgt nur eine Übersicht, diese werden aufgrund des Umfangs in einem **separatem Informationsschreiben** zusammengefasst für:

- Stundung, Herabsetzung und Vollstreckung von Steuern
- Herabsetzung Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung
- Aussenprüfungen
- Abgabefristen
- Säumnis- und Verspätungszuschläge
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträge
- Anpassung und Stundung der Beiträge freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte hauptberufliche Selbständige
- Stundung der für Beiträge Berufsgenossenschaft
- Auswirkung auf sozialversicherungsrechtliche Prüfung
- Beitragszahlungen zur Künstlersozialkasse und Meldepflichten
- Geänderte Arbeitsbedingungen durch das Home-Office bei Grenzgängern bzw. Entsandten
- Bilanzierung: Auswirkungen bei Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit
- Auswirkungen auf die Aufstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses

Kurzarbeitergeld:

Es kann relativ unbürokratisch Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden, wenn Ihr Unternehmen Kurzarbeit anmelden muss. Bitte teilen Sie uns das schnell mit, damit wir das in den Gehaltsabrechnungen berücksichtigen können. Hier geht's zum Antrag:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf. Weitere Informationen hierüber finden Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/kurzarbeit-wegen-corona-virus>

Diese Neuerungen werden derzeit umgesetzt und sollen nach einer Ankündigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales rückwirkend ab 1. März 2020 gelten.

- Wenn auf Grund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Diese Schwelle liegt bisher bei 30 Prozent der Belegschaft
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes soll vollständig oder teilweise verzichtet werden können. Das geltende Recht verlangt, dass in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, diese auch zur Vermeidung von Kurzarbeit eingesetzt und ins Minus gefahren werden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber normalerweise für ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit künftig vollständig erstatten. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, Zeiten der Kurzarbeit stärker für die Weiterbildung der Beschäftigten zu nutzen.

Wichtig: Betriebe, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuvor bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Diese prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind.

„Mini-Jobber“, kurzfristige Beschäftigte

Mini-Jobber haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Für diese können im Fall einer Erkrankung aber Anträge auf Erstattung im U1-Verfahren oder aber bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden.

Nach den Geringfügigkeitsregelungen (Ziffer B 3.19) kann ein gelegentliches und nicht vorhersehbares Überschreiten der jährlichen Entgeltgrenze von 5.400 Euro zulässig sein. Ein nicht vorhersehbares Überschreiten im vorgenannten Sinne liegt also auch dann vor, wenn Arbeitgeber aufgrund der aktuellen Corona-Krise gezwungen sind, ihre 450-Euro-Minijobber häufiger einzusetzen als ursprünglich vereinbart.

Laut Minijob-Zentrale ist die Höhe des Verdienstes für die 3 Monate unbeachtlich. Wichtig ist es trotz der Krise für die spätere Betriebsprüfung alles ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Die Minijob-Zentrale gewährt betroffenen Arbeitgebern unbürokratisch Zahlungsaufschübe oder Ratenzahlungen.

Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus

Derzeit besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko für Schwangere, die einem **vermehrten Personenkontakt** ausgesetzt sind. Das betrifft insbesondere z. B. die **Kassenarbeitsplätze** im Lebensmittel-Einzelhandel, in Drogeriemärkten, Bäckereien oder auch in vielen Apotheken. Dieses Infektionsrisiko kann auch nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen auf ein für Schwangere vertretbares Maß reduziert werden. Eine schwangere Mitarbeiterin kann daher in der derzeitigen Situation an diesen Arbeitsplätzen **nicht mehr beschäftigt** werden.

Individuelle Risiken für schwangere Frauen (wie z. B. Vorerkrankungen) oder das ungeborene Kind können vom behandelnden Arzt/Ärztin mit einem „ärztlichen Beschäftigungsverbot“ berücksichtigt werden. Dabei soll all das eingeschränkt werden, was aus gesundheitlicher Sicht notwendig ist. (Ein ärztliches Beschäftigungsverbot kann immer auch befristet ausgestellt werden.)

KfW-Sonderprogramm

Am 23. März 2020 ist das neue KfW-Sonderprogramm 2020 gestartet. Die Mittel für das KfW-Sonderprogramm sind unbegrenzt. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, eröffnet der Bund die Möglichkeit, dass die Bürgschaftsbanken Entscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000€ eigenständig und innerhalb von 3 Tagen treffen können. Eine kostenlose Vorabanfrage für ein Finanzierungsvorhaben können Unternehmen über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken ganz unbürokratisch stellen. Die Bürgschaftsbank verspricht eine Rückmeldung innerhalb von 48 Std. Es steht sowohl kleinen, mittelständischen Unternehmen als auch Großunternehmen zur Verfügung.

Die Kreditbedingungen wurden nochmals verbessert. Niedrigere Zinssätze (KMU 1% bis max. 1,46%) und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 % bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe. Die Programme stehen Unternehmen zur Verfügung, die wegen der Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Konkret heißt dies, dass alle Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, einen Kredit beantragen können. Es können Investitionen und Betriebsmittel finanziert werden. Anträge können ab sofort über die Hausbank gestellt werden. Auszahlungen erfolgen schnellstmöglich. Eine einfache und unbürokratische Antragsbearbeitung wird sichergestellt

Bürgschaftsbanken

Sofern zur Überbrückung der „Corona-Krise“ Liquiditätshilfen, z. B. von KfW oder den Landesförderinstituten notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung ermöglichen. Die Unternehmen und ihre Geschäftsmodelle sollen vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig gewesen sein.

Soforthilfen für Kleinunternehmen und Soloselbständige

Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während einer angeordneten Quarantäne ruht, können nach § 56 Infektionsschutzgesetz bei der zuständigen Behörde einen „Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang“ beantragen. Problematisch ist die Lage der Selbstständigen, die selbst nicht von einer Quarantäne betroffen sind, denen aber die Umsätze wegbrechen. Für sie kann auch der angekündigte Notfallfonds für KMU interessant sein, der bei Verbindlichkeiten aus Miet- und Pachtverhältnissen helfen soll. Verschiedene Ansätze werden derzeit intensiv diskutiert, konkrete Einzelheiten sind hierzu jedoch bisher nicht bekannt.

Bei Selbständigen berechnet sich der Verdienstaufschlag pro Monat nach einem Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ist der ermittelte Gewinn aus der selbständigen Tätigkeit maßgeblich. Als Nachweis dient der letzte Einkommensteuerbescheid.

Darüber hinaus können Aufwendungen für die private soziale Sicherung geltend gemacht werden. Außerdem sollten Solo-Selbstständige die Beantragung von ALG I (wenn ggf. eine freiwillige Arbeitslosenversicherung besteht) bzw. Leistungen nach dem ALG II („Hartz IV“) in Betracht ziehen.

Das "Sozialschutz-Paket" sieht für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) verschiedene kurzfristige Erleichterungen vor, um im Falle des ALG II schnell und unbürokratisch den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Corona-Virus greifen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Solo-Selbstständige sollten im Falle von finanziellen Schwierigkeiten auch die Beitragsermäßigung und unter Umständen auch die weiteren Maßnahmen wie Stundung etc. in Betracht ziehen.

Für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe stellt die Bundesregierung bis zu 50 Mrd. € steuerbare Zuschüsse als einmalige Soforthilfen zur Verfügung gestellt. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten.

Es werden gewährt: Stand: 26. März 2020:

- bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente),
- bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente).

Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge der Corona-Krise. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein.

Eine Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt. Dieses Programm ergänzt die Programme der Länder. Die Anträge sollen deswegen aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet werden. Die Länder werden noch bekanntgeben, welche Behörde im jeweiligen Land zuständig ist.

Grundsicherung für Kleinunternehmer und Soloselbständige

Für diese sollen die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) schnell und unbürokratisch zugänglich gemacht werden. Im Einzelnen sind für Bewilligungszeiträume vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 (ggf. auch noch bis 31. Dezember 2020 per Verordnung verlängerbar) vorgesehen:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen,
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen und
- Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung

Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen

Die Bundesregierung hat am 23. März 2020 das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht auf den Weg gebracht. In diesem Maßnahmengesetz wird jetzt in § 1 COVID-19-Insolvenzaussetzungs-gesetz – COVInsAG gesetzlich klargestellt, dass die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt wird. Es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Regelung zum Eröffnungsgrund bei Gläubigerinsolvenzanträgen sollen im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden können.

Anknüpfend an die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Zudem sollen Anreize geschaffen werden, den betroffenen Unternehmen neue Liquidität zuzuführen und die Geschäftsbeziehungen aufrecht zu erhalten.

Entschädigungen, wenn ein Auftrag wegen des Corona-Virus ausfällt

Ob eine vertragliche Force-Majeure-Klausel (französisch für "höhere Gewalt") im Zuge der Corona-Krise greift, kommt auf bestimmte Voraussetzungen an. Ansonsten muss man jeden Einzelfall genau betrachten. Der DIHK empfiehlt, bei aktuellen Problemen oder Stornierungen, mit Geschäftspartnern über einen fairen Ausgleich für beide Seiten zu sprechen und sich im Zweifel von Rechtsanwälten beraten zu lassen. Selbst bei Lieferausfällen im internationalen Handel können sich die Rechtsfolgen von vermeintlich oder auch tatsächlich höherer Gewalt stark unterscheiden – je nachdem, ob die Verträge nach deutschem oder angelsächsischen Recht geschlossen worden sind.

Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Wer aufgrund infektionsschutzrechtlicher Gründe eine Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäne (§ 30 IfSG) unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet ohne krank zu sein, kann auf Antrag eine Entschädigung nach §§ 56 ff. IfSG erhalten. Voraussetzung ist, dass das Tätigkeitsverbot bzw. die Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt ausgesprochen wurde. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstausschlag.

Ein Entschädigungsanspruch besteht u.a. nicht für

- Eltern ohne Tätigkeitsverbot, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gemäß IfSG keine Betreuungseinrichtung besuchen dürfen

Stand: 26. März 2020 13

- bei anderweitigem, entlohntem Einsatz im Betrieb
- für die Zeit einer Krankschreibung oder Krankmeldung
- für Auszubildende, die aus einem in ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert sind, ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen

Kündigungsschutz für Mieterinnen und Mieter

Danach soll für Mietverhältnisse das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen.

Angst:

Wenn man Angst bekommt, wird Adrenalin ausgeschüttet, was das Immunsystem schwächt, was wiederum anfälliger für einen Virus macht. Wir haben tagtäglich Milliarden Bakterien und Viren in uns, aber das Immunsystem hält diese in Schach und wir sind gesund. Wird das Immunsystem durch Angst oder andere Faktoren geschwächt, können sich Bakterien und Viren erst ausbreiten und wir sind krank.

Wir rücken nun alle noch enger zusammen und haben keine Angst vor dem Virus und dessen Folgen.

Hygienemaßnahmen:

Bei Symptomen wie Halsweh, trockenen Husten, Fieber am besten sofort zu Hause bleiben. Keine Hände schütteln, Händewaschen, 1,5 m Abstand zu Menschen, in Armbeuge nießen, Menschenansammlungen meiden.

Persönliche Termine mit uns:

Wir werden in den nächsten Wochen keine persönlichen Termine mit unserem Team anbieten, wegen der größer werdenden Ansteckungsgefahr. Sie können uns aber wie gewohnt per Telefon, Fax, Mail erreichen.

Abgabe von Belegen und Unterlagen bei uns:

Wenn Sie Belege und Unterlagen bei uns abgeben wollen, nutzen Sie bitte den Briefkasten am Hauseingang oder übergeben Sie uns die Unterlagen am Büroeingang. Wenn Sie noch Unterlagen bei uns haben und diese gerne wieder haben möchten, schreiben Sie uns bitte kurz eine Mail und wir schicken sie per Post zu.

Lebensmittelvorräte:

Bitte stocken Sie unbedingt Ihre Vorräte jetzt auf.

Anmerkung: Das ist ausdrücklich kein Aufruf zu Hamsterkäufen! Wenn Sie das umsetzen wollen, dann kaufen Sie bitte besonnen ein, aber stocken Sie dauerhaft nach und nach Ihre Vorräte auf, denn bei dem Heraufziehen einer großen Weltwirtschaftskrise, die ich erwarte, ist das nur vernünftig und gehört für mich zu einer vorausschauenden und ganzheitlichen Beratung dazu.

Warenlager in Ihrem Unternehmen:

Wenn Sie von einem bevorstehenden Abriss Ihrer Lieferkette betroffen sind, versuchen Sie sich andere Lieferanten zu suchen (auch ggf. teurere in BRD) und stocken jetzt ggf. Ihr Lager noch einmal auf, bevor nichts mehr lieferbar ist.

Homeoffice:

Homeoffice wird jedem Mitarbeiter angeboten, um den Kanzleibetrieb aufrecht zu erhalten.

Bargeld aufstocken:

Heben Sie viel Bargeld ab und sichern es. Die deutsche Wirtschaft wird komplett auf Notbetrieb runtergefahren. In dieser Phase ist Bargeld extrem wichtig: **cash is king!**

HINWEIS: Das Geld auf Ihren Konten, Sparbüchern, Tagesgeld etc. gehört juristisch NICHT Ihnen, es gehört der Bank. Im Falle einer Bankenpleite ist Ihr Geld verloren. Im Falle einer vorübergehenden Bankenschließung kommen Sie am besten mit Bargeld weiter.

Sondertilgungen:

Bitte verzichten Sie in dieser Krisenphase auf Sondertilgungen, da Sie flüssig bleiben müssen. Sie wissen nicht, wer alles nach diesem Herunterfahren der Weltwirtschaft noch existiert oder wer alles insolvent ist.

Freiwillige Sonderzahlungen in Versicherungen:

Versicherungen sind wie Banken durch den ruckartigen Anstieg von Unternehmens-Insolvenzen extrem betroffen, so dass wir von freiwilligen Zahlungen in solche Versicherungen abraten. Bleiben Sie liquide. Wir empfehlen eher Versicherungen zur Altersvorsorge vorübergehend ruhend zu stellen, bevor Sie in Liquiditätsschwierigkeiten kommen.

Große Investitionen:

Bitte überlegen Sie sich, ob Sie große Investitionen in dieser Krisensituation noch tätigen wollen. Ggf. stoppen Sie diese vorübergehend und warten die weiteren Entwicklungen ab.

Geld auf mehrere Banken verteilen:

Bis 100.000 EUR pro Bank ist Ihr Geld angeblich sicher und durch die Einlagensicherung geschützt. Dies bezweifle ich, da im Falle einer großen Krise, diese Summe nicht zu halten ist. Bitte verteilen Sie daher Ihr Geld auf viele Banken und bleiben Sie pro Person oder pro Firma unter 100.000 EUR besser unter 50.000 EUR je Bank.

Unsere Steuerkanzlei wird noch digitaler:

Durch die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in BRD haben wir gesehen, dass wir an der ein oder anderen Stelle noch mehr Digitalisierung benötigen als bisher. Wir haben uns zum Ziel gesetzt zum Beispiel alle monatlichen und vierteljährlichen Buchführungen nach und nach zu 100% zu digitalisieren und die Papier-Pendelordner komplett abzuschaffen, ohne dass dies ein Nachteil für Sie darstellen würde.

Kanzleibetrieb:

Wir können bei einer Zuspitzung der Lage nicht garantieren, dass der Betrieb aufrecht erhalten werden kann. Wir setzen aber alles daran, dass wir gesund und arbeitsfähig bleiben. Es kann natürlich in den nächsten Wochen zu einer Verzögerung unserer Arbeit kommen, dafür bitte ich Sie heute schon um Entschuldigung. Wir geben unser Bestes!

DANKE!

Zum Schluss möchte ich mich auch im Namen meines Teams ganz herzlich bei Ihnen bedanken.

Herzlichen Dank für Ihre Treue in den letzten Jahren. Mein Team und ich werden alles geben, um Ihnen in diesen schwierigen Zeiten zu helfen, die Sie hoffentlich unbeschadet überstehen.

Stand 26. März 2020